

Satzung des Kinder- und Jugendbeirates der Stadt Lauenburg/Elbe

Präambel

Kinder und Jugendliche sollen im Rahmen des geltenden Rechts als gleichberechtigte Mitglieder unserer Gesellschaft anerkannt werden. Deshalb wird in Lauenburg/Elbe ein Kinder- und Jugendbeirat eingerichtet, der allen Kindern und Jugendlichen offen steht. Der Einflussbereich beschränkt sich ausschließlich auf die Stadt Lauenburg/Elbe. Der Kinder- und Jugendbeirat hat es sich zur Aufgabe zu stellen, den Willen der Kinder und Jugendlichen zu erfassen und diesen überparteilich zu vertreten. Der Kinder- und Jugendbeirat soll auch zur politischen Bildung und zur Transparenz der Kommunalpolitik in Lauenburg/ Elbe beitragen.

Durch den Kinder- und Jugendbeirat soll dem Wunsch von Kindern und Jugendlichen entsprochen werden, an demokratischen Entscheidungsprozessen teilzunehmen sowie der Kinderkonvention der UN und dem Jugendförderungsgesetz des Landes Schleswig-Holstein Rechnung getragen werden.

Aufgrund der §§ 4,47 d, 47 e und 47 f der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 57 ff.) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. März 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 371) wird nach Beschlussfassung der Stadtvertreterversammlung vom 24.06.2015 folgende Satzung für die Stadt Lauenburg/Elbe erlassen:

§ 1 Bildung eines Kinder- und Jugendbeirates

- (1) Es wird in Lauenburg/Elbe ein Kinder- und Jugendbeirat eingerichtet, der die Interessen und Wünsche der Lauenburger Kinder und Jugendlichen vertritt.
- (2) Der Kinder- und Jugendbeirat soll
 - a. zur politischen Bildung der Kinder und Jugendlichen in Lauenburg/Elbe beitragen,
 - b. stets den Kontakt mit Kindern und Jugendlichen suchen,
 - c. die Belange beider Geschlechter berücksichtigen und ein besseres Verständnis unter Menschen verschiedener Nationalitäten, ethnischer Herkunft, Kulturen und Konfessionen fördern.

§ 2 Rechtsstellung

- (1) Der Kinder- und Jugendbeirat ist kein Organ der Stadt Lauenburg/Elbe. Die Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates sind parteipolitisch und konfessionell unabhängig. Sie sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Die gewählten Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates erhalten nach Maßgabe der Entschädigungssatzung der Stadt Lauenburg/Elbe für die Teilnahme an den Sitzungen des Kinder- und Jugendbeirates sowie für die Teilnahme an den Ausschusssitzungen denen sie zugeteilt wurden, jeweils aber nur ein gewähltes Mitglied je Ausschusssitzung, Sitzungsgeld in Höhe von 50 % des Höchstsatzes des Sitzungsgeldes. Die Stadt Lauenburg/Elbe versichert die Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates bei der Unfallkasse Schleswig-Holstein.

- (3) Der Kinder- und Jugendbeirat berät die Ausschüsse und die Stadtvertretersitzung in allen Angelegenheiten, die Kinder und Jugendliche in Lauenburg betreffen. Der Kinder- und Jugendbeirat ist zu allen Sitzungen der Ausschüsse und der Stadtvertretung einzuladen. Der Kinder- und Jugendbeirat entscheidet über die Notwendigkeit der Teilnahme an den Sitzungen.

An den Sitzungen der Fachausschüsse und der Stadtvertretung in Angelegenheiten, die Kinder und Jugendliche in Lauenburg betreffen, kann ein durch Beschluss des Kinder- und Jugendbeirates beauftragtes Mitglied teilnehmen, das Wort verlangen und Anträge stellen. Das Antrags- und Rederecht ist auf den öffentlichen Teil der Sitzungen beschränkt.

Dem Kinder- und Jugendbeirat sind alle Vorlagen, die in seinen Aufgabenbereich fallen, rechtzeitig vor Beginn der Sitzung und angemessen zu erläutern.

- (4) Die Tätigkeit des Kinder- und Jugendbeirates wird von den Organen der Stadt ermöglicht und gefördert. Die Dienststellen der Stadtverwaltung haben den Kinder- und Jugendbeirat frühzeitig über alle in seinen Aufgabenbereich fallende Angelegenheiten zu unterrichten.

§ 3 Aufgaben

- (1) Aufgaben des Kinder- und Jugendbeirates sind insbesondere:
- a. Beratung über grundsätzliche Fragen der Jugendarbeit und der Kinder- und Jugendpolitik in Lauenburg/Elbe,
 - b. Beratung über Anträge und Empfehlungen an die Stadt Lauenburg/Elbe, die die Interessen und Wünsche der Kinder und Jugendlichen in den Bereichen Schule, Beruf und Freizeit betreffen,
 - c. Beratung über die zukünftige Gestaltung Lauenburgs und die Veränderung des Stadtbildes,
 - d. Aktiver Ansprechpartner für Kinder und Jugendliche in Lauenburg/Elbe zu sein.
- (2) Zur Erörterung von Grundsatzfragen der Kinder und Jugendlichen soll einmal im Jahr eine Versammlung von Kindern und Jugendlichen der Stadt Lauenburg/Elbe vom Beirat einberufen werden. Auf der Versammlung berichtet der Beirat über seine Arbeit. Aus der Mitte der Versammlung können Anregungen und Wünsche an den Beirat gegeben werden.
- (3) Der Kinder- und Jugendbeirat führt eine eigene Öffentlichkeitsarbeit durch.
- (4) Die Kinder und Jugendlichen im Kinder- und Jugendbeirat sollen im Rahmen des geltenden Rechts nach ihren Fähigkeiten und Möglichkeiten eigenverantwortlich handeln können.

§ 4 Zusammensetzung

- (1) Der Kinder- und Jugendbeirat besteht aus mindestens fünf und maximal 9 jungen Menschen ab dem vollendeten zwölften bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres. Die Mitglieder sind nicht an Weisungen von Vereinen und Vereinigungen gebunden. Die Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates

können nicht gleichzeitig Stadtvertreter oder bürgerliche Mitglieder der Ausschüsse der Stadt Lauenburg/Elbe sein.

§ 5 Wahlleitung und Wahlvorstand

- (1) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter ist die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister der Stadt Lauenburg oder eine von ihm beauftragte Person.
- (2) Sie oder er beruft den Wahlvorstand, der sowohl aus den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Stadtverwaltung als auch Wahlberechtigten besteht, und setzt nach Anhörung des zuständigen Fachausschusses und des Kinder- und Jugendbeirates den Zeitraum der Wahl fest.
- (3) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter kann die Aufgaben auf Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung übertragen.
- (4) Der Wahlvorstand muss aus einer Wahlvorsteherin/einem Wahlvorsteher, einer Schriftführerin / einem Schriftführer und mindestens einer Beisitzerin /einem Beisitzer bestehen.

§ 6 Wahl des Kinder- und Jugendbeirates

- (1) Die Mitglieder des Beirates werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.
- (2) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter fordert bis zum 76. Tag vor Beginn der Wahl die Wahlberechtigten zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf.
- (3) Die Wahl erfolgt aufgrund der von den Wahlberechtigten eingereichten Wahlvorschläge.
- (4) Alle Wahlberechtigten sind bis spätestens zwei Wochen vor der Wahl schriftlich per Wahlkarte zur Wahl einzuladen. Wahlorte sind die Lauenburger Schulen und das Jugendzentrum. Die Wahl findet an 3 Werktagen einer Woche zu festgeschriebenen Zeiten in den genannten Wahllokalen statt.
- (5) Gewählt wird der Jugendbeirat für die Dauer von zwei Kalenderjahren. Kandidaturen für den Kinder- und Jugendbeirat müssen mindestens sechs Wochen im Voraus beim Wahlleiter schriftlich bekannt gegeben werden. Falls sich nach Ablauf des Kandidatur-Stichtages nicht mehr als fünf Kandidaten aufstellen lassen haben, kann die Stadtvertretung den Vorstand aus den aufgestellten Kandidaten ernennen. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
- (6) Wahlberechtigt sind alle jungen Menschen zwischen dem vollendeten 9. und dem vollendeten 24. Lebensjahr, die zum Zeitpunkt der Wahl seit mindestens sechs Wochen mit Hauptwohnsitz in Lauenburg gemeldet sind. Wählbar sind alle jungen Menschen zwischen dem vollendeten 12. und dem vollendeten 24. Lebensjahr, die zum Zeitpunkt der Wahl seit mindestens drei Monaten mit Hauptwohnsitz in Lauenburg gemeldet sind.
- (7) Die Tätigkeit des jeweiligen Kinder- und Jugendbeirates endet zum Zeitpunkt der Konstituierung des neu gewählten Beirates bzw. Vorstandes, die spätestens 3 Monate nach der Wahl stattzufinden hat.

§ 7 Organisation des Kinder- und Jugendbeirates

- (1) Der Kinder- und Jugendbeirat wählt aus seiner Mitte Delegierte für die einzelnen Ausschüsse und eine Beiratssprecherin oder einen Beiratssprecher sowie zwei StellvertreterInnen.
- (2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- (3) Der Sprecher/die Sprecherin leitet die Beschlüsse des Beirates möglichst umgehend über die geschäftsführende Stelle (§ 9 Abs. 2) an die Verwaltung oder die Gremien der Stadt weiter. Er/Sie unterrichtet den Beirat über die Stellungnahmen, die Beratungsergebnisse und Beschlüsse der Stadt Lauenburg/Elbe, die seine Angelegenheiten betreffen.
- (4) Zu bestimmten Angelegenheiten kann der Beirat Arbeitsgruppen oder Ausschüsse bilden.
- (5) Der Kinder- und Jugendbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 8 Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Kinder- und Jugendbeirates finden nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Quartal statt. Die Sitzungen sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner es erfordern.

§ 9 Zuschuss

- (1) Der Kinder- und Jugendbeirat verfügt im Rahmen der von der Stadt Lauenburg/Elbe zur Verfügung gestellten Mittel über einen eigenen, selbst zu verwaltenden Haushalt. Die Haushaltsmittel dürfen nur im Sinne dieser Satzung verwendet werden. Der Beirat entscheidet im Rahmen des geltenden Rechts über die Verwendung der Gelder.
- (2) Die Geschäftsführung für den Kinder- und Jugendbeirat übernimmt die Stadt Lauenburg/Elbe.

§ 10 Auflösung

- (1) Sollte der Kinder- und Jugendbeirat die ihm übertragenen Aufgaben nicht oder nicht ausreichend wahrnehmen, kann die Stadtvertretersitzung die Auflösung und Neuwahlen des Beirates beschließen.
- (2) Der Beirat kann auf Antrag mit der Zustimmung von zwei Dritteln seiner Mitglieder der Stadtvertretung seine Auflösung und Neuwahlen empfehlen.

§ 11 Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Die Stadt Lauenburg ist berechnigt, die zur Durchführung dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen Daten der Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates gem. § 10 Abs. 2 LDSG zu erheben. Zu den erforderlichen Daten gehören der Name, die Anschrift und das Geburtsdatum der Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates sowie die Bankverbindungen der Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates.

§ 12 Weiter gehende Regelungen

- (1) Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Schleswig-Holstein.

§ 13 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

21481 Lauenburg/Elbe, den 25.06.2015

Stadt Lauenburg/Elbe
Der Bürgermeister

Thiede
Bürgermeister